



## Herstellerbescheinigung AnNoText Anwaltsnotariat

der

**Wolters Kluwer Legal Software Deutschland GmbH**

Wolters-Kluwer-Straße 1  
50354 Hürth

Hiermit bescheinigen wir, dass die von uns vertriebenen notarspezifischen Fachanwendungen AnNoText Anwaltsnotariat ab Version 24.2 Build 24230

**nach §11 Abs. 1 DOnot:**

den nachfolgend unter Ziffer I und II näher bezeichneten Anforderungen genügt:

- I.
  - a. Für in der Fachanwendung geführte elektronische Nebenakten kann ein vollständiger, strukturierter Datensatz, der die Nebenakte und die darin aufgenommenen Dokumente beschreibt und dem von der Bundesnotarkammer zuletzt zu § 43 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV bekanntgemachten Schema entspricht (derzeit die Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020, DNotZ 2020, 881 mit Veröffentlichung des technischen Schemas auf [www.bnotk.de/veroeffentlichungen](http://www.bnotk.de/veroeffentlichungen)), jederzeit hergestellt und in das Dateisystem exportiert werden (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 NotAktVV i.V.m derzeit Ziffer 1 Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020).
  - b. In elektronische Nebenakten aufgenommene Dokumente werden dabei in ein allgemein gebräuchliches Dateiformat exportiert (§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 43 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV i.V.m. derzeit Ziffer 2 Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020).
- II. Die in der Fachanwendung geführten elektronischen Nebenakten können jederzeit in das Dateiformat überführt werden, das für Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung vorgeschrieben ist (derzeit PDF/A-1b, § 43 Absatz 2, § 35 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV i.V.m derzeit Ziffer 2 Urkundenarchiv-Dateiformat-Bekanntmachung-2022, DNotZ 2021, 916).

**nach §11 Abs. 2 DOnot:**

bei der Führung des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses oder der elektronischen Urkundensammlung den nachfolgend unter Ziffer I und II näher bezeichneten Anforderungen genügt:

- I. Es werden ausschließlich die von der Bundesnotarkammer bereitgestellten Schnittstellen zur Datenübernahme verwendet.
- II. Die Anbindung dieser Schnittstellen wird ausschließlich entsprechend den Vorgaben der Bundesnotarkammer umgesetzt.

**nach §6 Abs. 2 Satz 2 DONot:**

die Fachanwendung ermöglicht zur Konflikterkennung, vor Übernahme eines Amtsgeschäfts durch eine Notarin oder einen Notar, eine anwendungsgestützte automatisierte Mitwirkungsverbotsauswertung und Protokollierung durch einen Zeitstempel, neben einer manuellen Sichtung, um verlässlich festzustellen, ob

1. die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG
  - a. außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits für Beteiligte tätig war oder ist oder
  - b. von Beteiligten bevollmächtigt wurde, sowie
2. sich die Tätigkeit oder Bevollmächtigung auf dieselbe Angelegenheit bezog oder bezieht.

Wir empfehlen, eine Kopie dieser Auswertung zur Akte zu nehmen.

Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Anforderungen auch bei zukünftigen Änderungen an unserer Fachanwendung zu erfüllen.

Hürth, den 25.02.2026



---

Sergio Renato Liscia  
Geschäftsführer